



25. Februar 2021

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Er- werbstätiger bei der direkten Bundessteuer

(Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

1.1. Motion 17.3631 KVF-S

Das Parlament hat am 29. Mai 2018 die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates eingereichte Motion (17.3631) «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» an den Bundesrat überwiesen. Die Motion verlangt eine administrative Vereinfachung im Sinne einer pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs, die die Nutzung für den Arbeitsweg miteinschliesst. Dazu kann die Pauschale für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs moderat erhöht werden. Der Fahrkostenabzug soll dabei ausgeschlossen werden.

1.2. Geltende Praxis

Artikel 5 der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1) regelt den Abzug der Fahrkosten. Absatz 1 besagt, dass gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) die Kosten für den Arbeitsweg als Berufskosten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken abziehbar sind. In Artikel 3 der Berufskostenverordnung ist festgehalten, dass das EFD die Pauschalansätze und den Abzug für die Benützung eines Privatfahrzeuges im Anhang zur Berufskostenverordnung festlegt. Gemäss Anhang zur Berufskostenverordnung gilt ein Pauschalansatz von 70 Rappen pro gefahrenen Kilometer. Zusammen mit der eingeführten Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken ist somit die abzugsfähige Fahrtleistung auf 4'285 Kilometer pro Jahr begrenzt.

Nach der geltenden Praxis wurden die Arbeitswegkosten für Arbeitnehmer¹ mit Geschäftsfahrzeugen wie folgt ermittelt:

Der Arbeitgeber vermerkte den Anteil Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis ohne die Arbeitswegkosten betragsmässig zu beziffern. Zur Berücksichtigung des Aussendienstanteils hatte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 eine Mitteilung publiziert.² Nach dieser Mitteilung gab es für diverse Branchen und Funktionen prozentuale Sätze für den Anteil Aussendienst, sodass eine Ermittlung der Fahrten der Arbeitnehmer vom Wohnort direkt zu den Kundinnen und Kunden sich erübrigte.

Die Fahrkosten waren in der Steuererklärung durch den Arbeitnehmer zu deklarieren und nach Abzug des gesetzlichen Fahrkostenabzugs (Bund: maximal 3000 Franken; Kanton: Höchstbetrag nach kantonalem Recht oder unbeschränkt) als Einkommen zu versteuern.

Die bisherige Pauschale für die private Nutzung (ohne Arbeitswegkosten) von 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Jahr des Geschäftsfahrzeugs entsprach dem geldwerten Vorteil der dem Arbeitnehmer zufluss. Die Besteuerung war nur in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der ESTV herausgegeben wurde, geregelt (RZ 21–25). Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils besteht immer die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Allerdings muss dazu ein Bordbuch geführt werden, in dem sämtliche Fahrten (geschäftliche und private) separat aufgezeichnet werden. Die effektive Abrechnung kam allerdings im geltenden Recht selten vor.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind selbstverständlich jeweils mitgemeint.

² Abrufbar unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html>
(Stand 17.12.2020).

Unabhängig davon, ob auf dem Lohnausweis die Pauschale angewendet oder die private Nutzung effektiv berechnet wurde, führte dies bei der MWST zu einer der geldwerten Leistung entsprechenden Vorsteuerkürzung.

2 Ergebnis der Vernehmlassung

Das EFD führte vom 28. Juni bis am 22. Oktober 2019 eine Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung durch.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs inklusive der Arbeitswegkosten neu in der Berufskostenverordnung des EFD zu regeln. Die aktuelle Pauschale soll dazu pro Jahr von 9,6 auf 10,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises angehoben werden. Damit sollen die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges und auch die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten abgegolten werden. Mit der Anwendung der angehobenen Pauschale soll zudem die Geltendmachung des gesetzlich geregelten Fahrkostenabzugs zumindest bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen werden.

Von 52 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 20 Kantone, 2 Parteien [GLP, SP] und 8 Organisationen [unter anderem SGB] die Vorlage grundsätzlich ab. 6 Kantone, 2 Parteien [FDP, SVP] und 14 Organisationen [SGV unter Vorbehalt] stimmen ihr zu.

Die ablehnenden Kantone argumentieren, die bestehende Praxis habe sich eingespielt. Sie monieren, dass die neue Pauschale zu neuen Ungleichbehandlungen führe. Es würden Arbeitnehmer gegenüber Pendler- und Pendlerinnen, die kein Geschäftsfahrzeug besitzen, bevorzugt. Zudem würden Arbeitnehmer mit längeren Arbeitswegen oder geringen Aussen-dienstanteilen von der geringen Erhöhung profitieren. Sollte an der Umsetzung der Motion 17.3631 festgehalten werden, fordern die Kantone eine Erhöhung auf 12 Prozent oder höher pro Jahr. Zugleich möchten sie, dass die Pauschale im DBG und StHG geregelt wird.

2 Parteien und einzelne Organisationen monieren zudem, dass die mit FABI beschlossene Lenkungswirkung mit der vorgeschlagenen Pauschale entfalle.

7 der zustimmenden Organisationen stört die Erhöhung der Mehrwertsteuern und der Sozialversicherungsabgaben, die durch die im Lohnausweis zu deklarierenden erhöhten Privatanteile verursacht werden.

Das EFD hält trotz dieser Kritik an der Verordnungsänderung fest. Diese entspricht dem Auftrag der vom Parlament überwiesenen Motion 17.3631. Betreffend Ungleichbehandlung und Forderung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist anzumerken, dass eine Pauschale immer nur Durchschnittswerte abzubilden vermag, die dem Einzelfall vielfach nicht gerecht werden und mit dem Fahrzeugkaufpreis als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschale zumindest ein Bezug zur geldwerten Leistung, die der Geschäftsfahrzeuginhaber erhält, besteht. Den Nachteilen einer Pauschale sind die Vorteile einer administrativen Vereinfachung gegenüberzustellen. Letztere wurden durch das Parlament im Rahmen der Beratung der Motion 17.3631 höher gewichtet.³

3. Neuregelung

In *Artikel 5a* der Berufskostenverordnung werden neu die steuerlichen Folgen der unentgeltlichen privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (inkl. Nutzung für den Arbeitsweg) geregelt. Der zu deklarierende Privatanteil wird auf monatlich 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises festgelegt. Das ergibt eine jährliche Pauschale von 10,8 Prozent. Im Weiteren ist festgehalten, dass bei Anwendung der Pauschale für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) der Fahrkostenabzug nach Artikel 5 der Berufskostenverordnung in der Höhe der Pauschale für den Privatanteil bereits berücksichtigt ist. Der Abzug von 3000

³ Zur Motion 17.3631 der Ständerat am 12.12.2017 und der Nationalrat 29.05.2018, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173631>; vgl. auch zur Motion 15.4259 der Ständerat am 3.03.2016, 27.09.2016 und 12.12.2017 sowie der Nationalrat am 27.02.2017; abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20154259>.

Franken nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG kann daher kein zweites Mal vorgenommen werden. Kantone, die einen höheren oder unbeschränkten Abzug kennen, steht es frei, neben der Pauschale zusätzlich einen Berufskostenabzug zuzulassen oder von einer Beschränkung abzusehen.

Die Höhe der Pauschale und deren Deklaration im Lohnausweis werden zudem in der Wegleitung zum Lohnausweis in den Randziffern 21–25 näher beschrieben. Weiterhin ist es auch möglich, die gefahrenen privaten Kilometer sowie den Arbeitsweg effektiv abzurechnen (Nachweis mittels Fahrtenkontrollheft) und davon den in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG beziehungsweise im kantonalen Recht geregelten Fahrkostenabzug abzuziehen.

4. Auswirkungen

Das Hauptanliegen der Motion 17.3631 ist die Reduktion des administrativen Aufwands für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dies wird mit der neuen Regelung erreicht, da die Arbeitgeber keine Aussendienstanteile mehr zu deklarieren haben und die Arbeitnehmer keine zusätzlichen Angaben zu den Arbeitswegkosten in der Steuererklärung machen müssen. Allerdings steigen die Sozialversicherungsabgaben und für die Arbeitgeber die Mehrwertsteuer moderat, weil der erhöhte Privatanteil auch hier zum Tragen kommt.

Die Anhebung der Pauschale ist so ausgestaltet, dass die Erhöhung des Privatanteils und der Wegfall des Fahrkostenabzugs die bisherigen gemachten Aufrechnungen bei der Einkommenssteuer des Bundes im Durchschnitt der Fälle kompensieren.⁴ Dadurch ist die Neuregelung grundsätzlich für die direkte Bundessteuer aufkommensneutral. Leichte Mehreinnahmen ergeben sich beim Bund bei der Mehrwertsteuer und bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Mehreinnahmen können nicht quantifiziert werden, da dem Bund die zugrundeliegenden Daten nicht bekannt sind.

Wenn die Pauschale gewählt wird, so führt dies bei der direkten Bundessteuer zu einer Steuersenkung bei jenen Arbeitnehmern, welche einen langen Arbeitsweg haben. Arbeitnehmer mit kurzen Arbeitswegen werden daher eher die administrativ aufwändigere effektive Abrechnung wählen. Bei den kantonalen Steuern hängt die Auswirkung von der Höhe des Fahrkostenabzuges ab.

Die Änderung der Berufskostenverordnung gilt formell zwar nur für die direkte Bundessteuer. Der Lohnausweis und die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der ESTV, finden hingegen auch Anwendung für die kantonalen Steuern. Damit der einheitliche Lohnausweis weiterhin bestehen bleibt und es für die Arbeitgeber zu keinen zusätzlichen administrativen Belastungen kommt, erscheint es geboten, die Erhöhung des Privatanteils auch bei den kantonalen Steuern zu übernehmen.

Für die Kantone würde die Übernahme der neuen Pauschale im kantonalen Recht einen geringeren Kontrollaufwand bei der Veranlagung bewirken. Jedoch kann die Pauschale den unterschiedlichen kantonalen Abzügen für die Arbeitswegkosten nicht Rechnung tragen. In der grossen Mehrheit der Kantone würden Mehreinnahmen resultieren, falls sie die Bundeslösung übernehmen werden (die Mehrheit der Kantone kennt aktuell einen Fahrkostenabzug, der grösser ist als der maximal mögliche Abzug von 3000 Franken bei der direkten Bundessteuer).

5. Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁴ vgl. die Ausführungen und die Berechnungsbeispiele im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Ziff. 1.3, abrufbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3069/Berufskosten_Erl.-Bericht_de.pdf (Stand: 4.12.2020).